



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Städte-Entwässerung und Abwässer-Reinigung**

**Metzger, Hermann**

**Berlin, 1907**

Übertragung des Entwurfs an einen Zivilingenieur.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-81532](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-81532)

weder ganz umsonst oder zu sehr mäßigen Preisen. Es ist klar, daß bei einem solchen Verfahren von einem verständnisvollen Eingehen auf alle Einzelheiten nicht die Rede sein kann, abgesehen davon, daß das geschäftliche Interesse die Bearbeitung des Entwurfs sehr oft nachteilig beeinflusst und zwar um so eher, wenn mehrere Firmen gleichzeitig auf Grund einer Verbindung zur Bearbeitung herangezogen werden und diejenige die größte Aussicht auf Erfolg hat, deren Entwurf am billigsten zu sein scheint. Die meist aus Laien bestehende Gemeindevertretung kann den inneren Wert solcher Parallelentwürfe nicht beurteilen, sie urteilt daher vielfach nach dem Eindruck, den der Vertreter der Firma gemacht, oder nach der Geschicklichkeit, mit der dieser die Interessen seiner Firma vertreten hat. Zum mindesten muß die Gemeinde in solchen Fällen einen unparteiischen Sachverständigen als Berater zur Seite haben, aber auch der Sachverständige kann dabei nicht jeden Schaden abwenden, da seine Tätigkeit durch die vorliegenden Entwürfe bereits stark eingeengt wird. Dadurch, daß jemand das Amt eines Sachverständigen zur Prüfung der in Auftrag gegebenen Entwürfe angenommen hat, hat er sich auch schon in gewisser Weise festgelegt, seine Tätigkeit darauf zu beschränken, unter den gegebenen Entwürfen die richtige Auswahl zu treffen; er kann nur in seltenen Fällen soweit gehen, die Entwürfe ganz zu verwerfen oder gar eigene diesen gegenüberzustellen.

### Übertragung des Entwurfs an einen Zivilingenieur.

Der Zivilingenieur ist der Gemeinde gegenüber unabhängig, er will für seine Erfahrung und seine geistige Arbeit bezahlt sein, hat aber im übrigen das Interesse, seine Tätigkeit für die Gemeinde so wertvoll wie möglich zu machen; je mehr ihm das gelingt, um so besser ist sein Ruf und um so sicherer fallen ihm neue Aufträge zu. Bei jeder größeren Bauausführung entstehen zwischen dem Auftraggeber und dem Ausführenden Meinungsverschiedenheiten, der Zivilingenieur ist in solchen Fällen der nicht interessierte Vermittler zwischen beiden Parteien, seine größere Erfahrung gibt ihm genügende Autorität, um die ausführende Firma, die oft durch einen weniger erfahrenen jüngeren Techniker vertreten wird, mit gehörigem Nachdruck auf Fehler aufmerksam zu machen. Der Zivilingenieur kann für die Gemeinde, ohne Nachteil für die Güte der Ausführung, die billigsten und vorteilhaftesten Angebote erzielen, durch seine Tätigkeit sind ihm die besten und leistungsfähigsten Lieferanten bekannt, in seiner Person verkörpern sich die Vorteile einer jahrelangen Erfahrung, die dem ganzen Werke zu gute kommt. Bei den Verhandlungen der Gemeindevertreter untereinander ist er der sachverständige Berater, der in zweifelhaften Fällen Auskunft geben kann und der durch seinen Rat die Gemeindevertretung gegen Vorwürfe in der Öffentlichkeit schützen kann.

Leider scheuen sich viele und zwar gerade die kleineren und weniger erfahrenen Gemeinden, ein besonderes Honorar für die Entwurfsbearbeitung und für die Bauleitung auszugeben, und zwar hauptsächlich weil sie glauben, daß diese Ausgaben bei Übertragung an eine ausführende Firma erspart werden können. Die Summe von Arbeit und spezieller Erfahrung, die der gewissenhafte Zivilingenieur aufwendet, kann von einer Firma, deren Geschäft hauptsächlich in der Ausführung liegt, meist nicht im gleichen Maße angewendet werden.

Als Anhalt für das dem Zivilingenieur zustehende Honorar dienen, soweit sie für den Entwurf und die Bauleitung von Entwässerungsanlagen zutreffen, die nachstehenden der Gebührenordnung der Architekten und Ingenieure entnommenen Bestimmungen.

## Gebührenordnung der Architekten und Ingenieure.

### I. Allgemeine Bestimmungen.

#### § 1. Grundsätze für die Bemessung der Gebühren.

1. Die Gebühren werden im allgemeinen nach der Bausumme in Rechnung gestellt, und zwar für Vorarbeiten und Ausführungsarbeiten<sup>1)</sup> gesondert. Für erstere ist die Summe des Kostenanschlages oder — falls oder solange ein Kostenanschlag nicht aufgestellt ist — die Kostenschätzung maßgebend, für letztere die Summe der Baukosten.

2. Vorarbeiten sind:

- a) der Vorentwurf in Skizzen nebst Kostenschätzung und gebotenen Falles Erläuterungsbericht.
- b) der Entwurf in solcher Durcharbeitung, daß danach der Kostenanschlag aufgestellt werden kann,
- c) der Kostenanschlag zur genauen Ermittlung der Baukosten,
- d) die Bauvorlagen, bestehend in den zur Nachsuchung der behördlichen Genehmigungen nötigen Zeichnungen und Schriftstücken.

Ausführungsarbeiten sind:

- e) die Bau- und Werkzeichnungen in einem für die Ausführung genügenden Maßstabe,
- f) die Oberleitung. Diese umfaßt die Vorbereitung der Ausschreibungen, den Entwurf der Verträge über Arbeiten und Lieferungen, die Verhandlungen über die Verträge mit den Lieferanten und Unternehmern bis zum Vertragsabschlusse; die Bestimmung der Fristen für den Beginn, die Fortführung und die Fertigstellung der Bauarbeiten; die Überwachung der Bauausführung; den Schriftwechsel in den bei der Ausführung vorkommenden Verhandlungen mit Behörden und dritten Personen; die Prüfung und Feststellung der Baurechnungen.

3. Die für die Berechnung der Gebühren in Betracht zu ziehende Gesamtbausumme umfaßt sämtliche Kosten, welche für den Bau aufgewandt werden, mit Ausschluß der Kosten des Grunderwerbes und der Bauleitung, sowie der Gebühren für den Architekten und Ingenieur. Übernimmt der Bauherr selbst Materiallieferungen und Arbeitsleistungen, so werden deren Kosten bei der Berechnung der Gebühr nach ortsüblichen Preisen zu den übrigen Baukosten hinzugerechnet.

4. Die Zahlung der Gebühr berechtigt den Auftraggeber nur zu einmaliger Ausführung des gelieferten Entwurfes; Benutzung zu wiederholter Ausführung ist von neuem gebührenpflichtig.

5. Umfaßt ein Auftrag mehrere Bauwerke nach demselben Entwurfe, so sind die Gebühren, vorausgesetzt, daß diese Bauwerke auf einmal ausgeführt werden, für Vorentwurf und Oberleitung nach der Gesamtsumme, für die übrigen Arbeiten den erforderlichen Leistungen entsprechend zu berechnen. Umfaßt ein Auftrag mehrere

<sup>1)</sup> Unter „Bauausführung“ ist nicht die „Bauunternehmung“ zu verstehen.